

# Stenographischer Bericht

der

## zweiten Sitzung des Krainischen Landtages

zu Laibach am 21. November 1866.

**Anwesende:** Vorsitzender: v. Wurzbach, Landeshauptmann in Krain. — Als Vertreter der Regierung: Se. Excellenz Freiherr v. Bach, k. k. Statthalter; Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Sr. Excellenz des Herrn Grafen Anton Auersperg, Baron Apfaltrern, Freiherr v. Codelli, Verbitsch, Golob, Koren, v. Langer, Freiherr v. Zois. — Schriftführer: Dr. Skedl.

**Tagesordnung:** 1. Rechenschafts-Bericht des Landesauschusses. — 2. Voranschlag des Grundentlastungsfondes. — 3. Voranschlag des Domesticalfondes. — 4. Voranschlag des Krankenhausfondes. — 5. Voranschlag des Findelhaus- und Gebärfondes. — 6. Voranschlag des Irrenhausfondes. — 7. Gesuch der Beamten des Zwangsarbeitshauses um Einreihung in Diätenclassen und um Gehaltserhöhung. — 8. Rechtfertigung der Befürwortung des Anlehens der Stadtcommune Laibach pr. 100.000 fl. — 9. Bericht des Landesauschusses wegen nachträglicher Genehmigung der Zusammensetzung der Untergemeinde Catez mit der Gemeinde Kleinweiden und der Katastralgemeinde Verd mit der Gemeinde Oberlaibach.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

### Präsident:

Ich bestätige die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses, und bitte den Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Schriftführer Svetec verliest dasselbe. Nach der Verlesung.)

Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls zu erinnern? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so ist es vom hohen Hause genehmigt.

Se. Excellenz der Herr Statthalter haben mir so eben folgende Regierungsvorlage übergeben mit einer Zuschrift, die an das Präsidium des hohen Hauses gerichtet ist.

Die Zuschrift lautet (liest):

„Die Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung vom 17. Februar 1866 macht eine Aenderung der §§. 13 und 15 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 notwendig um beide Statute in Einklang mit einander zu bringen.

Ich habe die Ehre, Euer Hochwohlgeborn, auf Grund der A. h. Entschliessung vom 13. October 1866 in der Anlage den in dieser Aenderung bezielenden Geszentwurf mit dem Ersuchen zu übergeben, denselben dem Landtage zur verfassungsmässigen Verathung vorzulegen.

Empfangen zc.

Gezeichnet: Freiherr v. Bach“.

II Sitzung.

Der Geszentwurf lautet:

### „G e s e z

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch die §§. 13 und 15 der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Die §§. 13 und 15 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

### §. 13.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener nach dem besondern Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung der Einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nach §. 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche:

a. in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper wenigstens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b. in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereichten Gemein-



dewähler ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindegliederwahlordnung des Landes §. 1 Punkt 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

#### §. 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetz vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevorstellung berechtigten und nach §. 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche

a. in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b. in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen.

Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindegliederwahlordnung des Landes §. 1 Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind“.

(Nach der Verlesung.)

Ich werde diese Regierungsvorlage auf die nächste Tagesordnung stellen.

Ich habe dem hohen Hause folgende Mittheilungen zu machen:

Ich ließ auf die Tische der Herren Abgeordneten heute den Bericht des Landesauschusses wegen Herabminderung der Verpflegungsgebühren im hiesigen Zwangsarbeits Hause auflegen.

Von unserem verehrten Mitgliede Herrn Baron Apfaltrern ist an das Präsidium des Hauses folgendes Urlaubsgesuch gelangt (liest):

„Die Erkrankung meines ältesten Kindes macht es mir in so lange unmöglich zu den morgen beginnenden Landtags-Sitzungen zu erscheinen, als die Lebensgefahr, in welcher dasselbe schwebt, dauert.

Mit Gottes Hilfe wird diese in längstens 14 Tagen beseitigt sein, bis wohin ich um Urlaub zu bitten mir erlaube“.

(Nach der Verlesung.)

Da mir das Recht nicht zusteht, einen 14tägigen Urlaub selbstständig zu bewilligen, so bitte ich jene Herren, welche denselben dem verehrten Mitgliede aus diesem wirklich rücksichtswürdigen Grunde bewilligen, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.)

Der Urlaub ist bewilligt.

Es sind mir von dem Herrn Abg. Dr. Costa vier Petitionen übergeben worden, sämmtlich von der Gemeindevorstellung Knežak, nämlich eine Petition um Beschleunigung der Servitutenablösung, eine Petition um Aufnahme der Straße St. Peter-Dornegg als Concurrenzstraße, eine Petition um Vetheilung der Gemeinde mit den nothwendigen Gesetzen, endlich eine Petition um Aenderung des §. 28 der Gemeindeordnung.

Diese Petitionen wären natürlich dem Petitionsausschusse zuzuweisen.

Da derselbe aber noch nicht gewählt ist, so erlaube ich mir, ungeachtet die Wahl dieses Ausschusses auf der heutigen Tagesordnung nicht steht, und bei dem Umstande, daß die Wahl desselben dringlich ist, um den verehrten Herren Abgeordneten sogleich Gelegenheit zur Thätigkeit zu geben, den Antrag zu stellen, daß dieser Ausschuss sogleich gewählt werde.

Wenn die Dringlichkeit anerkannt ist, werde ich diesen Antrag zur Abstimmung bringen.

Ich bitte daher jene Herren, welche meinen Antrag als dringlich anerkennen, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.)

Die Dringlichkeit ist anerkannt.

Ich bitte nun jene Herren, welche beschließen wollen, daß dieser Ausschuss sogleich gewählt werden soll, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun die Herren zur Wahl des Petitionsausschusses zu schreiten.

**Abg. Dr. Costa:**

Wie viel Mitglieder?

**Präsident:**

Ich beantrage fünf Mitglieder, wie es in früheren Sessionen üblich war. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, so bitte ich fünf Mitglieder zu wählen, und die Herren Abgeordneten: Kromer, Svetec, Brolich und Dr. Toman, das Scrutinium vorzunehmen, und mir das Resultat desselben bekannt zu geben. Ich unterbreche die Sitzung für die Dauer der Wahl. (Die Sitzung wird um 10 Uhr 30 Minuten unterbrochen und die Stimmzettel abgegeben. Nach vorgenommenem Scrutinium und Wiederaufnahme der Sitzung um 10 Uhr 47 Minuten.)

Ich bitte den Herrn Abg. Kromer das Resultat der Wahl bekannt zu geben.

**Abg. Kromer:**

Es wurden im Ganzen 27 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt sohin 14.

Von diesen erhielten Abg. Brolich 24, Dr. Bleiweis 16, Klemenčić 14 Stimmen.

Die nächst meisten Stimmen erhielten die Herren Abg.: Svetec 13, Rudeš 13, Dechant Toman 12, Deschmann 11, Kromer 11, v. Gutmansthal 10.

Die weiteren Stimmen sind zerplittert.

**Präsident:**

Es müssen daher noch 2 Mitglieder des Petitionsausschusses gewählt werden. Ich bitte sogleich zur Wahl zu schreiten. (Nach Abgabe der Stimmzettel.)

Ich bitte die Herren Scrutatores das Scrutinium wieder vorzunehmen. (Nach vorgenommenem Scrutinium.)

Ich bitte den Herrn Abg. Kromer das Resultat des Scrutiniums bekannt zu geben.

**Abg. Kromer:**

Von 25 abgegebenen Stimmzetteln entfielen auf die Herren Abgeordneten Rudeš 23 und Svetec 16 Stimmen.

Beide sind sohin mit absoluter Majorität gewählt.

**Präsident:**

Es sind sonach in den Petitionsausschuss nachstehende Herren Abgeordnete gewählt: Brolich, Dr. Bleiweis, Klemenčić, Rudeš und Svetec.

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Rechenschaftsbericht des Landesauschusses. Ich bitte den Herrn Referenten den Vortrag zu beginnen.



**Landeshauptmann=Stellvertreter und Bericht-  
erstatter Dr. Suppan (liest):**

„Hoher Landtag!

Dem §. 26 der Landes=Ordnung entsprechend erstattet der Landesausschuß über seine Geschäfts=Thätigkeit seit dem Schlusse der letzten Landtags=Session, d. i. seit 16. Februar bis Ende Oktober d. J., nachstehenden

**Rechenschaftsbericht:**

§. 1.

Die in der letzten Landtags=Session beantragten Landesgesetze, als:

a. Die Gemeinde=Ordnung und Gemeinde=Wahl=ordnung; <sup>1)</sup>

b. das Gesetz über die Kategorisirung der nicht ararialen öffentlichen Straßen und Wege; <sup>2)</sup>

c. die Nachtrags=Verordnung zum Gesetze über die Regulirung des Moorbrennens am Laibacher Moraste; <sup>3)</sup>

d. der Beschluß über die Aufhebung der Verordnungen wegen Erfolgung von Prämien für erlegte Raubthiere; <sup>4)</sup>

e. der Beschluß in Betreff der Landes=Umlage von 14 % auf die directen Steuern für den Landesfond, dann von 26 % auf die directen Steuern und von 25 % auf die Verzehrungssteuer vom Wein, Wein= und Obst=most, dann vom Fleische zu Gunsten des O. E. Fondes für das Jahr 1866; <sup>5)</sup>

f. das Gesetz über die Einführung einer Taxe von Augenscheinen bei Privatbauführungen im Stadt=opmörrium Laibach <sup>6)</sup>, so wie die Gesetze über Umlagen zu Gemeindezwecken, u. z.:

g. Für die Stadtgemeinde Laibach betreffend die Einhebung des Verzehrungssteuer=Zuschlages von 40 kr. pr. Eimer Bier und einer Abgabe von 1 kr. vom Miethzinsgulden bei Miethzinsen von 50—100 fl. und von 2 kr. bei Miethzinsen über 100 fl.; <sup>7)</sup>

h. über den 80<sup>5</sup>/<sub>10</sub> % Zuschlag zu den directen Steuern auf das Jahr 1866 für die Gemeinde Pölland; <sup>8)</sup>

i. den 22 % Zuschlag zu den directen Steuern auf das Jahr 1866 für die Gemeinde Tratta; <sup>9)</sup>

k. den 100 % Zuschlag zu den directen Steuern auf das Jahr 1866 für die Gemeinde Brevoje <sup>10)</sup>, endlich

l. den 66<sup>2</sup>/<sub>10</sub> % Zuschlag zur Haus= und Grundsteuer auf das Jahr 1866 für die Gemeinde Kertina, <sup>11)</sup> haben in Folge der Allerhöchsten Entschliesungen vom 17. Februar, 14. April, 30. Mai, 15. Juli, 21. März, 18. März, 18. März, 22. April und 18. Mai sämmtlich die kaiserliche Sanction erhalten.

Der vom Spezial=Comité des h. Landtages redigirte slovenische Text der Gemeinde=Ordnung und Gemeinde=Wahlordnung wurde vom Landesausschuße der k. k. Regierung mitgetheilt und gelangte gleichzeitig mit dem deutschen Texte zur Publikation. Zur Aktivirung dieses Gesetzes mußte vorerst zur Bestellung der neuen Gemeinde=Vertretungen geschritten werden, und die Wahrnehmungen,

welche der Landesausschuß über die Wirksamkeit desselben zu machen Gelegenheit hatte, konnten sich daher vorläufig nur auf jene gesetzlichen Bestimmungen erstrecken, welche die Constituirung der neuen Gemeinden und die Neuwahlen zum Gegenstande haben, indem nach Art. III des gedachten Gesetzes die volle Wirksamkeit der Gemeinde=Ordnung und mit ihr die vollständige Gemeinde=Autonomie unter Ueberwachung des Landesausschusses erst nach ordnungsmäßiger Bestellung der Gemeinde=Vertretungen, die nunmehr ihrem Ende entgegengeht, stattzufinden hat.

Der h. Landtag hat in dem von ihm beantragten und nunmehr functionirten Gemeindegesetze vorzugsweise die Bildung großer Gemeinden zu befördern getrachtet, und es ist dieser Intention von Seite der Gemeinden einzelner Bezirke, so namentlich in Laas, Laak, Planina, Adelsberg, Oberlaibach, Rudolfswerth und Treffen durch die erfolgte Constituirung größerer Gemeindefomplere Rechnung getragen worden. In dieser Richtung hat die k. k. Landesregierung die k. k. Bezirksämter dringend zur geeigneten Einflußnahme auf die Gemeinden durch Belehrung über ihre wahren Interessen und den ihnen in Zukunft obliegenden ausgedehnteren Wirkungskreis aufgefordert, und der Landesausschuß kann nur der umsichtigen Leitung einzelner k. k. Bezirksämter, der ein großer Antheil an den günstigen Resultaten zu verdanken ist, seine volle Anerkennung hiefür aussprechen, wobei aber auch hervorgehoben werden muß, daß auch die vaterländische Presse durch zeitgemäße Artikel über die zukünftige Aufgabe der Gemeinden in den weiteren Kreisen der ländlichen Bevölkerung ein besseres Verständniß für die Gemeinde=Interessen zu verbreiten bestrebt war.

Wenn demungeachtet viele kleinere, für die Zukunft kaum lebensfähige Gemeinden in einem großen Theile Krain's in ihrem früheren Partikularismus verbleiben zu wollen erklärt haben, so muß es der sich nur allmählig Bahn brechenden Einsicht und schließlich dem in Kürze sich herausstellenden Orange der Nothwendigkeit überlassen bleiben, die Vereinigung der Gemeinden in jenem Umfange zu erzielen, wie es das autonome Gemeindeleben unumgänglich nothwendig erheischt.

Zunächst wird wohl die im 6. Hauptstücke des Gemeindegesetzes normirte Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung eine allmähliche Verschmelzung von derlei isolirten Gemeinde=Fragmenten herbeiführen, und da nach §. 88 auch eine imperative Vereinigung durch ein Landesgesetz stattfinden kann, so erlaubt sich der Landesausschuß schon derzeit es der Erwägung des h. Landtages anheim zu stellen, ob ihm nicht wegen Vermeidung von Geschäftsstockungen in der Amtirung der Gemeinden, welche sich beim Zuwarten auf die Erwirkung eines Landesgesetzes einstellen müssen, in dieser Richtung ein erweiterter Wirkungskreis provisorisch einzuräumen wäre.

Bei den meisten der erfolgten Zusammenlegungen ist sich von den früheren Gemeinden das Recht der abgesonderten Verwaltung ihres eigenthümlichen Vermögens mit Bezugnahme auf die im II. Anhange der Gemeinde=Ordnung enthaltenen Bestimmungen vorbehalten worden, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß dieses Vermögen sich meist nur als Vermögen der einzelnen Ortschaften heraus stellt, und in den Erträgnissen der Jagdpachtungen und Hutweiden besteht.

Bei einzelnen Zusammenlegungen von Gemeinden war eine Auflösung der bisher bestandenen Ortsgemeinden und die Vereinigung dieser Theile mit anderen Orts-

<sup>1)</sup> Grh. Nr. 683.  
<sup>2)</sup> Grh. Nr. 1251.  
<sup>3)</sup> Grh. Nr. 1794.  
<sup>4)</sup> Grh. Nr. 2472.  
<sup>5)</sup> Grh. Nr. 867.  
<sup>6)</sup> Grh. Nr. 2876.  
<sup>7)</sup> Grh. Nr. 998.  
<sup>8)</sup> Grh. Nr. 1022.  
<sup>9)</sup> Grh. Nr. 1023.  
<sup>10)</sup> Grh. Nr. 1413  
<sup>11)</sup> Grh. Nr. 1761.



gemeinden gewünscht worden. Obwohl hierzu nach der Gemeindeordnung ein Landesgesetz erforderlich ist, so hat doch der Landesausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Landesregierung und in Anhoffung der nachträglichen Genehmigung von Seite des h. Landtages die Zustimmung zu derlei Gruppierungen zu erteilen befunden, und es werden die diesfälligen Verfügungen dem h. Landtage in einer besonderen Vorlage zur nachträglichen Bestätigung mitgeteilt werden.

Zur besseren Arrondierung einzelner Gemeinden nach Pfarrsprengeln wurde die Ausscheidung einzelner Ortschaften aus den bestehenden Katastralgemeinden in Antrag gebracht. Die k. k. Landesregierung hat jedoch zu derlei Zusammenlegungen wegen der mannigfaltigen Störungen, welche dem Verwaltungs-Organismus durch Zerreißen der Katastralgemeinden bevorstünden, ihre Zustimmung nicht erteilt, und es konnte daher diesen, in mancher Beziehung sehr gerechtfertigten Wünschen kleinerer Ortschaften von Seite des Landesausschusses nicht entsprochen werden.

Die an den Landesausschuß erstatteten Anzeigen der Neuwahlen brachten ihm auch einzelne Fälle einer höchst bedauerlichen Theilnahmlosigkeit der Bevölkerung an diesem ersten Akte des Gemeindelebens zur Kenntniß. Zwar schien bei einigen auffallenden Minoritätswahlen ein Einschreiten gegenüber der Indolenz der Wähler am Plage zu sein, doch die Besorgniß, daß durch derlei wie immer geartete Verfügungen die Freiheit des Wahlrechtes nur zu leicht beirrt werden könnte, und die Rücksicht auf das Gemeindegesetz, welches für die Giltigkeit der Wahlen nirgends eine bestimmte Anzahl von Wählern fordert, haben den Landesausschuß von jedem Einschreiten gegen derlei Wahlakte abgehalten.

Das nunmehr Allerh. sanctionirte Gesetz über die Kategorisirung der nicht ararialen öffentlichen Straßen und Wege bedarf um in das Leben zu treten, des weiteren Gesetzes über die Bildung der einzelnen Concurrenzbezirke, und der Landesausschuß würde es sehr wünschen, noch im Laufe dieser Session die betreffende Vorlage dem h. Landtage unterbreiten zu können, damit diese, für den allgemeinen Verkehr höchst wichtige Angelegenheit wieder in den geregelten Gang gebracht werde.

Da jedoch der Antragstellung eine umfassende Erhebung und die Einvernehmung der beteiligten Gemeinden vorangehen muß, und die neuen Gemeindewahlen, so wie die theilweise Neubildung der Gemeinden selbst, erst derzeit ihrem Schlusse entgegen gehen, und daher erst jetzt die Möglichkeit der erforderlichen Erhebungen geboten war, so sind dem Landesausschusse auch erst in jüngster Zeit <sup>1)</sup> die diesfälligen Erhebungen einzelner k. k. Bezirksämter, nämlich: Radmannsdorf, Neumarkt, Senofetsch, Feistritz, Laß und Krainburg zugekommen, und ist die feinerzeitige Einsendung der noch ausstehenden Erhebungen gleich nach deren Einlangen zugesichert worden.

In so ferne sämtliche Erhebungen rechtzeitig eintreffen sollten, wird der Landesausschuß nicht ermangeln, noch in der laufenden Session die Gesetzesvorlage einzubringen, wenn es gleich wünschenswerth erscheint, daß zur Zeit der Beschlussfassung auch schon die zukünftige politische Territorial-Eintheilung Krain's bekannt wäre.

Hinsichtlich der Kaiser Straße war in der 16. Sitzung des Jahres 1866 der Beschluß dahin gefaßt worden, dieselbe nur unter der Bedingung als Concurrenz-Straße zu erklären, wenn von dem k. k. Militär-Alexar ein entsprechender Beitrag zu ihrer Vollendung und eine jährliche Subvention von 2.000 fl., ferner von

der Domäne Landstraß die unentgeltliche Ueberlassung des zur Schottergewinnung nöthigen Materiales zugesichert würden.

In dieser Richtung hat sich der Landesausschuß an die betreffenden Stellen gewendet, jedoch bisher noch von keiner Seite eine Antwort hierüber erhalten, so daß die Einreichung dieser Straße in die Kategorie der Concurrenz-Straßen noch immer in Schwebeliege ist.

Von den für Straßen-Subventionen nachträglich in das Präliminare des Landesfondes pro 1866 eingestellten 10.000 fl. sind vom Landesausschusse folgende Subventionen bewilliget worden:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Für die Obergurk-Leutscher Straße pr.                                | 4.000 fl. |
| 2. Für die Branitza Straße im Wipbacher Thale pr.                       | 3.291 "   |
| 3. Für den Krafaauer Walddurchbruch der Mertschetschendorfer Straße pr. | 1.359 "   |

Die erstgenannte Straßenstrecke ist sogleich in Angriff genommen worden, und wird über den Stand derselben dem h. Landtage mittelst besonderer Vorlage Bericht erstattet werden.

Der Bau der Branitza Straße wurde erst vor Kurzem in Angriff genommen, da mit den nothwendigen Vorerhebungen wegen der Grundablösungen des meist aus Weingärten bestehenden Terrains und mit der Aussteckung der neuen Trace bis zur Beendigung der Weinlese zu gewartet werden mußte.

Bei der Mertschetschendorfer Straße hat es sich nachträglich herausgestellt, daß die Erhebungen, auf denen die ursprünglichen Straßenpläne und Kostenüberschläge beruhten, sehr mangelhaft waren, und daß nur die Kunstbauten, welche früher auf 1.359 fl. veranschlagt waren, sich nunmehr auf eine 10.000 fl. übersteigende Summe beziffern werden.

Zur Sicherstellung des Baufondes stellt sich demnach eine weit höhere Subvention von Seite des Landesfondes als nothwendig heraus, als nach der ursprünglichen Vorlage bei Bemessung jenes Beitragtes angenommen werden mußte, wornach zur Erwirkung derselben eine eigene Vorlage an den h. Landtag erfolgen wird.

Da hierdurch die Vorausbgabe der Summe von 1.359 fl. an Straßen-Subventionen für das Jahr 1866 entfiel, glaubte der Landesausschuß bei den noch disponiblen Geldmitteln der Bitte des Brückenausschusses in heil. Kreuz bei Landstraß um Bewilligung einer Subvention aus dem Landesfonde für die dort errichtete neue Brücke über die Gurk mit einem Beitrage pr. 500 fl. entsprechen zu sollen.

Die Rechtfertigung dieser Subvention wird mittelst besonderer Vorlage erfolgen.

Die Allerhöchste Entschliesung vom 28. Februar l. J. in Betreff des 25% Zuschlages zur Verzehrungssteuer vom Weine, Wein- und Obststoffe, dann vom Fleische, wurde mit Zuschrift der k. k. Finanz-Direktion vom 14. März d. J., Z. 2703 <sup>1)</sup> dem Landesausschusse unterm 18. März d. J. mitgeteilt, und es hätte daher auch von diesem Tage an mit der Einhebung des erhöhten Zuschlages begonnen werden sollen, wie dies auch durch die k. k. Finanz-Direktion angeordnet und zugleich die Verfügung getroffen wurde, daß auch die bereits verfallenen Gebühren für die Periode bis 18. März nachträglich von den Pächtern und Verzehrungssteuer-Abfindungs-Vereinen des flachen Landes eingebracht werden sollen.

<sup>1)</sup> Erh. Nr. 3698.

<sup>1)</sup> Erh. Nr. 922.



Es war voraus zu sehen, daß diese Verfügung zahlreiche Beschwerden hervorrufen würde, welche denn auch nicht ausgeblieben sind, und der Landesauschuß war deshalb genöthigt, eine Modification in der Art eintreten zu lassen, daß die Einhebung dieses erhöhten Zuschlages am Lande erst mit 1. April d. J. zu beginnen habe.

Abgesehen davon nämlich, daß diese Durchführungsweise eine ungleichartige Belastung der Steuercontribuenten der Stadt Laibach und jener des flachen Landes zur Folge gehabt hätte, konnte man den Pächtern und Abfindungs-Vereinen des flachen Landes diese nachträgliche Zahlung unmöglich aufbürden, da sie zur Zeit der Pachtung und Abfindungen von dieser in Aussicht stehenden Erhöhung keine Kenntniß hatten, es ihnen daher in den meisten Fällen ganz unmöglich gewesen wäre, die Steuerpflichtigen zu dieser nachträglichen Zahlung zu verhalten, und sie also den erhöhten Zuschlag für die frühere Periode nur aus Eigenem hätten bestreiten müssen.

Ungeachtet der Landesauschuß diese Modification hatte eintreten lassen, waren die Abfindungs-Vereine bei Einbringung dieses Zuschlages in große Verlegenheit gesetzt, weil sie zum Theile schon vorher mit den Gewerbsparteien ohne Rücksicht auf diese Erhöhung weitere Abfindungsverträge geschlossen hatten und nunmehr nur durch Zwangsmittel den Mehrbetrag einzubringen vermochten.

Obwohl der Landesauschuß das Mißliche dieses Verhältnisses einsah und es auch zu befürchten stand, daß in Folge dessen in Zukunft die Bildung von Abfindungsvereinen sehr erschwert werde, welche doch sonst von wohlthätiger Wirkung für das Land ist, so vermochte er doch in dieser Richtung keine Abhilfe zu schaffen, da selbe nur in der gänzlichen Suspendirung dieses erhöhten Zuschlages für das laufende Jahr hätte gelegen sein können, wozu er in keiner Weise berechtigt war.

Der Landesauschuß kann auch nicht umhin, hier zu erwähnen, daß in Betreff der Höhe dieses Zuschlages gleichfalls mehrfache Beschwerden laut wurden, weshalb der h. Landtag gelegentlich der Beschlussfassung über den Voranschlag des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1867 diesen Gegenstand in besondere Erwägung zu ziehen sich veranlaßt sehen dürfte, und dies um so mehr, als auch zur Deckung des erhöhten Bedarfes des Landesfondes bei der Unmöglichkeit einer Steigerung des Zuschlages zu den directen Steuern nur auf eine Umlage zur Verzehrungssteuer gedacht werden kann.

### §. 2.

Die vom h. Landtage über Aufforderung der k. k. Regierung abgegebenen Gutachten und gefaßten Beschlüsse

a. in Betreff der künftigen politischen Territorial-Eintheilung des Herzogthums Krain, und

b. über das Wasserrechtsgesetz wurden vom Landesauschuße nebst den bezüglichen Petitionen der Gemeinden in Betreff der ersten Vorlage der k. k. Regierung mitgetheilt. Welche Verfügungen die h. Regierung hierüber getroffen hat, ist dem Landesauschuße nicht bekannt geworden.

### §. 3.

In Betreff der übrigen vom h. Landtage in der letzten Session gefaßten Beschlüsse ist der Landesauschuß in der angenehmen Lage, zum Theile günstige Erfolge mittheilen zu können.

a. In der Sitzung vom 15. Dezember v. J. hat der h. Landtag die Ansprüche des k. k. Alerars auf Refundirung der aus dem Inquisitionskosten-Verlage bestrittenen Schubauslagen aus dem Landesfonde abzulehnen beschlossen.

Hierüber geruhten Se. k. k. Apost. Majestät mit Allerh. Entschließung vom 16. September d. J. <sup>1)</sup> die Abschreibung sämmtlicher bisherigen Rückstände an den Schubauslagen im Belaufe von mehr als 62.000 fl. huldreichst zu genehmigen gegen dem, daß in Zukunft diese Kosten aus dem Landesfonde bestritten werden.

Nach Erzielung dieses günstigen Resultats dürften wohl die Verhandlungen über die Schubauslagen ihren Abschluß zu finden haben, und ein weiteres Verharren auf dem bisherigen Wege zu keinem Ziele führen, nachdem diese Auslagen in allen übrigen Ländern den Landesfondes zur Last fallen und der Rechtsgrund zur Ablehnung der Vergütung lediglich darin lag, daß das betreffende Gesetz für Krain niemals kund gemacht worden war.

Der Landesauschuß wird mittelst einer besonderen Vorlage die durch obige Sachlage nunmehr notwendig gewordenen Anträge dem h. Landtage unterbreiten.

b. Ueber die in der Sitzung vom 1. Dezember v. J. beschlossene Petition an Se. k. k. Apost. Majestät, um für das Land eine Erleichterung in der Militär-Vorspannleistung, oder wenigstens die Nachsicht des Rückstandes pr. 35.024 fl. 40 kr. zu erwirken, haben Se. k. k. Apost. Majestät mit Allerh. Entschließung vom 10. September 1866 <sup>2)</sup> der Bitte auf eine gänzliche oder theilweise Uebertragung der Landeszuschläge für die, dem k. k. Militär gestellte Vorspann auf den Staatschatz keine Folge zu geben befunden, dagegen aber Allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der Landesfond seine Schuld an die Militärverwaltung für die seit dem Jahre 1860 vorschussweise bestrittenen Landeszuschläge im Gesamtbetrage pr. 34.999 fl. 95 kr. in sieben vom Jahre 1866 laufenden Jahresraten abtrage.

Auch in dieser Frage erachtet der Landesauschuß den Gegenstand nunmehr als erlediget, und wird hiernach die Einstellung der entfallenden Jahresquote in den Voranschlag des Landesfondes für das Jahr 1867 beantragen.

c. In der Frage der Entschädigung für den incamerirten Provinzialfond hat der Landesauschuß in Befolgung des vom h. Landtage in der Sitzung vom 9. Jänner d. J. ihm ertheilten Auftrages nach den ihm gegebenen Andeutungen die Vorstellung gegen den Erlaß des k. k. Finanzministeriums ddo. 21. November v. J. Z. 55048 verfaßt, welche sohin durch die in der 15. Sitzung vom h. Hause gewählte Deputation im Monate Mai d. J. dem k. k. Staats- und Finanzministerium persönlich überreicht wurde.

Einen definitiven Erfolg dieser Vorstellung vermag der Landesauschuß dem h. Landtage derzeit zwar noch nicht mitzutheilen, doch scheint der Stand der Angelegenheit in so ferne ein viel günstigerer zu sein, als die k. k. Ministerien die Vergleichspropositionen nicht wie früher einfach ablehnen, sondern sich in eine Verhandlung darüber mit dem h. Landtage einlassen dürften.

Mit Note des k. k. Landespräsidiums vom 20. Oktober d. J. Z. 3353 <sup>3)</sup> wurde nämlich dem Landesauschuße mitgetheilt, daß laut Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 16. Oktober d. J. Z. 6078/St. M. nach einer Eröffnung des k. k. Finanzministeriums die bei demselben zu pflegenden Erhebungen noch nicht vollständig beendet sind, um über die Vergleichspropositionen zum Abschlusse zu gelangen, daß jedoch dieselben voraussichtlich demnächst zu Stande gebracht und sohin die

<sup>1)</sup> Erh. Nr. 3512.

<sup>2)</sup> Erh. Nr. 3511.

<sup>3)</sup> Erh. Nr. 3578.



ministerielle Schlussfassung zum Behufe der weiteren landtäglichen Behandlung mit thunlichster Beschleunigung werde bekannt gegeben werden.

Es ist demnach diese in Aussicht gestellte Regierungsvorlage abzuwarten und man darf wohl der begründeten Hoffnung Raum geben, daß selbe den gerechten Ansprüchen des Landes Rechnung tragen werde.

d. In der für das Land nicht minder wichtigen An gelegenheit wegen Ermäßigung der Grundsteuer haben die Beschlüsse des h. Landtages vom 1. Februar d. J. leider nicht den gewünschten Erfolg gehabt.

Nach Mittheilung des k. k. Landespräsidiums ddo. 24. Juli d. J. 2004 <sup>1)</sup> hat das k. k. Finanzministerium in die Bitte, bei Sr. k. k. Apostolischen Majestät um Ausdehnung der Allerh. Entschliebung vom 31. Dezember 1864 auf ganz Krain in der Weise zu erwirken, daß statt der bisherigen 16 % des Katastral-Reinertrages nur 12 % zur Grundlage der Besteuerung zu dienen hätten, — gar nicht einzugehen befunden, weil eine gleichmäßige Ueberbürdung aller Landesteile nicht vorhanden, und die bereits früher gestellte ähnliche Bitte der Landesvertretung über die A. u. Vorträge des k. k. Finanzministeriums von Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit den Allerh. Entschliebungen vom 6. Februar und 31. Dezember 1864 zurück gewiesen worden sei, es daher nicht angemessen erscheine, über denselben Gegenstand bei Sr. k. k. Apostolischen Majestät neuerlich Vortrag zu erstatten.

Auch in Betreff der Anschauungen über die Durchführungs-Modalitäten der Allerh. Entschliebung vom 31. Dezember, welche der Landesauschuß schon in dem vorigen Rechenschaftsberichte zu beleuchten Gelegenheit hatte, ist sich das k. k. Finanzministerium laut obiger Mittheilung gleich geblieben und den Wünschen des h. Landtages nur in so weit entgegen gekommen, daß es die Unterbeförden beauftragte, schon am Beginne eines jeden Jahres die aus dem stabilen Momente der Steuerüberbürdungen bekannten und jedenfalls in Abschreibung zu bringenden Steuerquoten auszuscheiden und vorzumerken, beziehungsweise diese Quote nicht einzuhoben und rücksichtlich derselben die Contribuenten auf keinen Fall mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu behelligen, so wie auch bei Vornahme der Steuereremtionen die gesetzlichen Vorschriften in Betreff des fundus instructus genau zu beobachten, was auch bisher nie außer Acht gelassen worden sei.

So gering dieses Zugeständniß auch ist, so wenig dadurch dem eigentlichen Beschwerdegrunde, nämlich der unverhältnißmäßigen Belastung gegenüber den anderen Ländern Abhilfe verschafft wird, so wäre es doch geeignet, dem Lande eine namhafte Erleichterung zu verschaffen, wenn im Sinne der Allerh. Entschliebung vom 31. Dezember 1864 diese aus dem Momente der Steuerüberbürdung jedenfalls in Abschreibung zu bringende Quote nicht individuell für einzelne Contribuenten, sondern für ganze Gemeinden und Bezirke festgestellt würde.

Der Landesauschuß hat daher auch nicht erman gelt, an das k. k. Landespräsidium das dringende Ersuchen zu richten, daß selbes auf die Durchführung in obiger Weise hinwirke, damit die Allerh. Entschliebung vom 31. Dezember 1864 im vollen Umfange zur Geltung komme und dem Lande jene Erleichterungen wirklich zu Theil werden, welche ihm Sr. k. k. Apostolische Majestät zugewendet wissen wollten.

Ob im Sinne dieses k. k. Finanzministerial-Erlasses die Vorarbeiten für die Abschreibungen an den Steuern des kommenden Jahres bereits begonnen haben, vermag

der Landesauschuß nicht mitzutheilen, eben so wenig ist ihm bekannt geworden, welche Abschreibungen für die Jahre 1865 und 1866 bewilliget wurden, und so steht es zu besorgen, daß die Allerh. Entschliebung vom 31. Dezember 1864 nicht einmal in der ihr vom k. k. Finanzministerium gegebenen Auslegung und auf die für das Jahr 1864 angenommene Weise zur Durchführung gelangte.

Der Landesauschuß muß es demnach dem Ermessen des hohen Landtages überlassen, welche weiteren Schritte er zu einer gedeihlichen Förderung dieser Angelegenheit einzuleiten als nothwendig erachte.

e. Dem h. Landtagsbeschlusse vom 29. Jänner d. J., wodurch der Landeskulturfond neuerlich reklamirt und um dessen Uebergabe in die Verwaltung der Landesvertretung ersucht wurde, ist laut Note des k. k. Landespräsidiums vom 5. Oktober d. J. 3135 <sup>2)</sup> seitens des k. k. Handelsministeriums eine gewährende Folge unter Hinweisung auf die diesfällige Allerh. Entschliebung vom 11. Juli 1863 nicht zu Theil geworden, und es wurde hieran die Bemerkung geknüpft, daß die Hinweisung auf die bereits vollzogene Uebergabe der Landeskulturfonde in Steiermark und Tirol der thatsächlichen Begründung entbehre. Dagegen wurde

f. die Uebergabe der Zwangsarbeits-Anstalt in die Verwaltung des Landes mit Erlaß des k. k. Staatsministeriums ddo. 9. Mai d. J. 2518 <sup>3)</sup> unter den im Staatsministerial-Erlasse vom 21. Dezember 1861, 3. 7805 bezeichneten Modalitäten und Vorbehalten, und insbesondere in Betreff der Ernennung des jeweiligen Verwalters der Anstalt in der Weise genehmiget, daß das Recht zu dieser Ernennung der Regierung vorbehalten bleibe, ihr aber nur innerhalb des Ternavorschlages des Landesauschusses resp. der besonderen Commission zustiehe.

Da nunmehr der einzige Differenzpunkt beseitiget war, welcher bisher der Uebernahme der Zwangsarbeits-Anstalt entgegen stand, so erfolgte deren Uebergabe an den Landesauschuß mit Ende Juni d. J. <sup>3)</sup>

Um über allfällige Reformen, welche bei dieser Anstalt in das Leben zu rufen wären, die geeigneten Anträge schon in dieser Session zu stellen, war der Zeitraum seit deren Uebernahme zu kurz, und der Landesauschuß mußte sich vorläufig auf einzelne Maßnahmen beschränken, wodurch eine Verringerung der Verpflegskosten, so wie der Bekleidungskosten für entlassene Zwänglinge, über deren Höhe namentlich der niederösterreichische Landesauschuß wiederholt, wenn gleich nicht ganz begründet, Beschwerde geführt hatte, angestrebt wurde.

g. Der in der Sitzung vom 27. Jänner 1866 zur Förderung der Abwicklung des Grundlasten-Ablösungs geschäftes gefaßte Beschuß ist in einem ersten Theile von der k. k. Regierung bereits durchgeführt und in Anwendung des §. 30 der Instruction vom 31. October 1857 ein Präklusivtermin zur Anmeldung der Servitutens-Ansprüche festgestellt worden, welcher auch bereits abgelaufen ist, so daß die Verpflichteten vor herlei nachträglichen Anmeldungen nunmehr geschützt erscheinen.

Um dem weiteren Ansuchen zu entsprechen und eine nachträgliche Verfügung über den Kostenersatz seitens der Parteien nach den, für den Civilprozeß geltenden Normen zu erlassen, sind dem Landesauschusse zwei Entwürfe einer solchen Verordnung durch die k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission mit

<sup>1)</sup> Erh. Nr. 3408.

<sup>2)</sup> Erh. Nr. 1630.

<sup>3)</sup> Erh. Nr. 2193.

<sup>1)</sup> Erh. Nr. 2574.



dem Ersuchen zugekommen <sup>1)</sup>, sich darüber auszusprechen, welcher derselben den Intentionen des h. Landtages bei obigem Beschlusse mehr entsprechend erscheine.

Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Entwürfen bestand darin, daß nach dem einen die Kosten in allen jenen Fällen, wo das Rechtsverhältniß selbst streitig ist, von den Parteien zu tragen wären, — nach dem andern Entwurfe aber nur in jenen Fällen, wo die eine oder andere Partei als muthwillig streitend erscheint.

Gegen ersteren Entwurf walteten wesentliche Bedenken ob, und namentlich konnte die grelle Ungleichheit der Belastung der Parteien nicht übersehen werden, welche dadurch geschaffen worden wäre, da in allen bereits abgewickelten Fällen die Kosten vom Grundentlastungs-fonde getragen wurden, und diese Verordnung namentlich einen großen Theil Oberfrain's empfindlich getroffen haben würde, wo wegen der verwickelten Rechtsverhältnisse das Ablösungsgeschäft noch sehr im Rückstande ist, während es in den meisten andern Landestheilen schon zum großen Theile vollendet ist.

Mit Rücksicht auf die Motivirung jenes Antrages Seitens des Comité's zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes, worin ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß nur die Hintanhaltung muthwilliger Prozeßführungen angestrebt werde, glaubte sich demnach der Landesaus-schuß für den zweiten Entwurf aussprechen zu sollen.

Diese Verordnung ist zwar noch nicht fundgemacht worden, allein es ist nicht zu bezweifeln, daß die Kundmachung in Kürze zu erwarten stehe, und dem diesfälligen Beschlusse des h. Landtages dadurch entsprochen werde.

h. In Ansehung der Ermäßigung der Bergwerks-abgaben, welche der h. Landtag in den früheren Sessionen und zuletzt neuerlich in der Sitzung vom 27. Jänner d. J. so warm befürwortet hat, wurde dem Landesaus-schuße durch Note des k. k. Landespräsidiums ddo. 22. April d. J. 3. 960 <sup>2)</sup> die Mittheilung, daß dem Antrage auf Feststellung einer Maximalgrenze für die Einkommensteuer vom Bergbaue und die Aufhebung oder mindestens Herabminderung der Freischurfsgebühr durch die kaiserliche Verordnung vom 29. März d. J., R. G. B. Nr. 42 thunlichst willfahrt worden sei.

#### §. 4.

Bereits im Laufe der letzten Session war der Landesauschuß in der Lage, dem h. Landtage die Mittheilung zu machen, daß laut h. Finanzministerial-Erlasses vom 26. November 1865 in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1865 dem frain. Grundentlastungs-fonde während der Verlosungsperiode zur Deckung der jeweiligen Abgänge unverzinsliche Staatsvorschüsse bewilliget, und daß für das Jahr 1866 ein solcher Vorschuß mit 60.000 fl. in den Staatsvoranschlag eingestellt wurde.

Zur Regelung der dadurch geänderten Stellung des Grundentlastungs-fondes zu den Reichsfinanzen hat das k. k. Finanzministerium eine Verordnung <sup>3)</sup> erlassen, wodurch die monatlichen Abrechnungen zwischen dem k. k. Aerar und dem Grundentlastungs-fonde beseitiget, und mit Ende März 1866 eine Schlussabrechnung gepflogen wurde.

Die mit Ende des Jahres 1865 verbliebenen Aerialvorschüsse pr. 195.461 fl. 46 fr. sind hiernach vom

Grundentlastungs-fonde bis zu deren Rückzahlung, wie bisher zu verzinsen, während die weitem, seit Beginn des Jahres 1866 erfolgten Staatsvorschüsse als unverzinslich zu behandeln sind.

In Folge dieser Schlussabrechnung hat auch der Landesauschuß für den Landesfond die 5% Zinsen für die aus selbem dem Grundentlastungs-fonde verabsolgten Vorschüsse cassamäßig durchführen lassen, welche Interessen bis Ende Juni d. J. 15.151 fl. 21 fr. betragen und nun vom Grundentlastungs-fonde an den Landesfond be-richtiget werden.

In obigen Bestimmungen ist nun zwar nichts ge-legen, was mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1865 im Widerspruche stünde, dagegen hat das k. k. Finanzministerium später Anlaß genommen, zu erklären <sup>1)</sup>, daß diese unverzinslichen Staatsvorschüsse nicht zur Einhaltung des Tilgungsplanes des Landesdrittels, sondern nur zur Deckung der jeweiligen Abgänge beim Grundentlastungs-fonde bewilliget worden seien, daß also namentlich dieselben nicht zur börsemäßigen Einlösung von Grundentlastungs-Obligationen verwendet werden dürfen, und allfällige Ueberschüsse nur zur Deckung der Aerialvorschüsse zu verwenden seien.

Gegen diese, dem ganzen Gange der gepflogenen Verhandlungen widersprechende Anschauung war der Landesauschuß genöthiget, Einsprache zu erheben, indem er darauf hinwies, daß unter den „jeweiligen Abgängen“ nur jene verstanden sein konnten, welche sich zur Deckung der Tangente des Landesdrittels als erforderlich herausstellten, indem nur in dieser Richtung die Bitte um selbe gestellt wurde, in deren Gewährung die Allerhöchste Entschließung vom 12. November 1865 erfolgte, und es wurde zugleich nachgewiesen, daß der Vorgang im Sinne der Anschauung des Landesaus-schusses für die Reichsfinanzen nicht minder vortheilhaft wäre, als für das Land Krain, da in diesem Falle die gesammten Vorschüsse während der Verlosungsperiode sich nur auf 1,800.000 fl. anderenfalls aber auf mehr als 4 Millionen belaufen würden.

In Erwiederung dessen hat nun das k. k. Finanzministerium mit Zuschrift vom 10. October d. J. 3. 42.895 <sup>2)</sup> erklärt, daß es keinen Anstand nehmen würde, sich der Auffassung des Landesaus-schusses anzuschließen, wenn die vom Landesaus-schuße gewünschte Operation die gehofften Vortheile bieten würde, was jedoch nicht anzunehmen sei, indem der Grundentlastungs-fond mit der jährlichen Subvention pr. 60.000 fl. auch in diesem Falle nicht auslangen, sondern vom Jahre 1874 angefangen, doch eine solche pr. 174.000 fl. benöthigen würde.

In dieser Zuschrift des k. k. Finanzministeriums ist zum mindesten die bündige Zusicherung enthalten, daß der Grundentlastungs-fond auf unverzinsliche Aerial-Vorschüsse in jeder erforderlichen Höhe rechnen könne, und man wird dem Lande seinerzeit nicht einwenden können, das k. k. Finanzministerium nicht rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß die durch unverzinsliche Vorschüsse zu deckenden Abgänge sich vom Jahre 1874 an, nicht auf jährlich 60.000 fl., sondern auf nahezu 200.000 fl. belaufen werden, wenn nicht schon mittelweile durch börsemäßige Einlösung von Grundentlastungs-Obligationen eine Kapitalsverminderung erzielt wird.

In so lange übrigens die verzinslichen Staats-Vorschüsse nicht gedeckt sind, konnte selbstverständlich an eine Verwendung der Ueberschüsse zum börsemäßigen Ankaufe von Obligationen nicht gedacht werden.

<sup>1)</sup> Erh. Nr. 2943.

<sup>2)</sup> Erh. Nr. 1348.

<sup>3)</sup> Erh. Nr. 983.

<sup>1)</sup> Erh. Nr. 2073.

<sup>2)</sup> Erh. Nr. 3520.



Nach erfolgter Deckung dieser verzinslichen Vorschüsse müssen aber nothwendig die allfälligen Ueberschüsse zum Obligationenankaufe verwendet werden, da die unverzinslichen Staatsvorschüsse nach dem ausdrücklichen Wortlaute der Allerh. Entschliessung vom 12. November 1865 erst nach Ablauf der Verlosungsperiode zur Rückzahlung verfallen.

In so ferne das k. k. Finanzministerium in dieser Beziehung anderer Ansicht sein sollte, was jedoch mit Bestimmtheit von demselben noch nicht ausgesprochen wurde, wird es Aufgabe des Landesauschusses sein, die weiteren Verhandlungen hierüber zu pflegen.

Bezüglich irgend eines der obgedachten Differenzpunkte einen bestimmten Antrag dem h. Landtage derzeit vorzulegen, erachtet der Landesauschuss nicht als erforderlich, wohl aber glaubte er den Sachverhalt hier darlegen zu sollen, damit der h. Landtag in der Lage sei, dem Landesauschusse allenfalls besondere Weisungen in diesem Gegenstande zu ertheilen.

### §. 5.

Den mehrfachen Aufträgen, welche der h. Landtag in der verflossenen Session dem Landesauschusse ertheilte, hat derselbe nach Möglichkeit zu entsprechen getrachtet, und in so weit sie noch nicht vollständig ausgeführt werden konnten, wolle der Grund hiefür theils in äußeren Hindernissen, und theils wohl auch darin gesucht werden, daß seit dem Schlusse der letzten Session nur ein kurzer Zeitraum verstrichen ist.

a. Das Peter Paul Glavar'sche Armen- und Krankenstiftungsvermögen wurde in Folge des vom h. Landtage in der Sitzung vom 29. November 1865 gefassten Beschlusses vom Landesauschusse am 11. Mai d. J. <sup>1)</sup> in eigene Verwaltung übernommen, und es bestand dasselbe damals in Barschaft pr. 2.422 fl. 37 fr. in Werthpapieren pr. . . . . 93.069 " — " in Ausständen pr. . . . . 16.668 " 70 " und im Gebäudewerthe pr. . . . . 630 " — "

zusammen pr. . . . . 112.790 fl. 7 fr.

Dem weiteren in diesem Gegenstande dem Landesauschusse ertheilten Auftrage, über die Verwendung der Ueberschüsse des Stiftungsertragnisses nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Glavar'schen Benefiziaten die geeigneten Anträge zu stellen, vermag der Landesauschuss in der laufenden Session vorzugsweise deshalb noch nicht zu entsprechen, weil die Angelegenheit wegen Errichtung eines Krankenhauses in Rudolfswerth, auf welches, um dem Willen des Stifters möglichst nahe zu bleiben, nach Ansicht des Landesauschusses insbesondere Bedacht zu nehmen wäre, noch nicht weit genug gediehen ist, um die erforderlichen Anhaltspunkte für einen bestimmten Antrag zu bieten.

b. In der Sitzung vom 19. Dezember v. J. wurde der Landesauschuss beauftragt, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit eine Herabminderung der Verpflegstaxe für die in der hiesigen Zwangsarbeits-Anstalt detenirten fremdländigen Zwänglinge zulässig sei, und ermächtigt, die als zulässig erkannte Herabminderung gegen nachträgliche Rechtfertigung eintreten zu lassen.

Nach reiflicher Erwägung aller maßgebenden Factoren hat der Landesauschuss zwar gefunden, daß die bisher bestandene Verpflegstaxe mit 52 kr. pr. Kopf und Tag im Allgemeinen nicht als zu hoch erscheine, glaubte aber demungeachtet, um dem Andringen mehrerer Landes-

Vertretungen zu entsprechen, dieselbe für das Jahr 1866 auf 49 kr. feststellen zu sollen, und wird diesen Vorgang mittelst besonderer Vorlage rechtfertigen und zugleich den Antrag stellen, die Verpflegstaxe für das Jahr 1867 mit 48 kr. festzusetzen.

c. In der Sitzung vom 29. Jänner d. J. hat der h. Landtag seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß der Verkauf des Montanwerkes Idria für die Interessen des Landes Krain wirklich verhängnißvoll wäre, und die vom Landesauschusse an das k. k. Staats- und Finanzministerium gerichtete Bitte zu seiner eigenen gemacht, so wie auch den Landesauschuss beauftragt, diesen Beschluss zur Kenntniß der genannten k. k. Ministerien zu bringen, welchem Auftrage auch seitens des Landesauschusses entsprochen wurde. Einen Erfolg dieses Einschreitens vermag der Landesauschuss nicht mitzuthellen; mittlerweile sind aber die Gerüchte über den beabsichtigten Verkauf verstummt und die nachgefolgten traurigen Ereignisse, welche den Staat betroffen haben, und so gesteigerte Ansprüche an die Reichsfinanzen zur nothwendigen Folge hatten, lassen eine Kräftigung der letzteren durch Anwendung so geringer Mittel, wie es der Verkauf einzelner Staatsgüter wäre, wohl als undenkbar erscheinen, so daß es kaum mehr anzunehmen ist, es werde auch jetzt noch ein Schritt versucht werden, der für das Ganze einen verschwindend kleinen Vortheil böte, wodurch aber einem einzelnen Lande ein schwerer Nachtheil zugefügt würde.

d. Ueber den Antrag des Herrn Abgeordneten Gutman auf Errichtung einer niederen Ackerbauschule für Krain, so wie

e. über die Petition des Stadtmagistrates Laibach um Uebernahme der Spitalskosten für die nach Laibach zuständigen Individuen auf den Landesfond, welche Gegenstände durch die in der Sitzung vom 10. Februar d. J. gefassten Beschlüsse dem Landesauschusse zur Vornahme der erforderlichen Erhebungen und Antragstellung zugesertigt wurden, — sind die Vorlagen vorbereitet, und werden demnächst an den h. Landtag erfolgen, eben so wird der Landesauschuss

f. in Betreff der Modifizirung des Vertrages mit den Töchtern der christlichen Liebe über die Regie im hiesigen allgemeinen Krankenhause, worüber er in der Sitzung vom 13. Jänner d. J. dem h. Landtage Bericht erstattete, seine Anträge vorzulegen Gelegenheit haben, nachdem vor Kurzem seitens des steiermärkischen Landesauschusses die Mittheilung über die dort erzielten Resultate eingegangen ist. Dagegen wird der Landesauschuss

g. über den Antrag des Herrn Abg. Dr. Costa auf Aenderung einzelner Theile der Landesordnung und Landeswahlordnung dem ihm in der Sitzung vom 9. Februar d. J. ertheilten Auftrage, auf Grund der sorgfältig zu sammelnden genauen statistischen Erhebungen, allfälliger Einvernehmung von Sachverständigen und Einholung des Gutachtens der neu konstituirten Stadt- und Landgemeinde-Vertretungen des Herzogthums Krain in Erwägung zu ziehen, welche Aenderung der Landesordnung und Landeswahlordnung nothwendig und ersprießlich seien, und die begründeten Anträge hierüber in gegenwärtiger Session zu stellen, — kaum oder höchstens nur in beschränkter Weise nachzukommen vermögen.

Das statistische Materiale, in so weit es erforderlich schien, ist zwar vollständig gesammelt worden, dagegen konnte die Einvernehmung der neu konstituirten Stadt- und Landgemeinde-Vertretungen, welche dem Landesauschusse ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, erst

<sup>1)</sup> Erh. Nr. 1291.



in der jüngsten Zeit eingeleitet werden, nachdem die Reconstituierung erfolgt war, und wobei sich der Landesauschuß nur auf die Einvernehmung der hervorragenderen Stadt- und Landgemeinde-Vertretungen beschränken zu sollen glaubte.

Wenn nun die Gutachten dieser Gemeinden rechtzeitig einlangen sollten, so wird der Landesauschuß nicht ermangeln, noch in der laufenden Session einen Antrag dem h. Landtage zu unterbreiten.

h. In der Sitzung vom 29. Jänner d. J. hat der h. Landtag die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer Eisenbahnverbindung zwischen Laibach und Villach anerkannt und beschlossen, an die hohe Staatsregierung die Bitte um Einbeziehung dieser Eisenbahnlinie in den Entwurf des neuen Eisenbahnnetzes zu richten, zugleich wurde der Landesauschuß beauftragt, das möglichst umfassende statistische und sachliche Material über den Stand und Betrieb der Montan-, Fabrik- und Gewerbs-Industrie Oberkrain's zu sammeln, und dem Berichte an das h. k. k. Ministerium anzuschließen.

Diese statistischen Daten glaubte der Landesauschuß sich am schnellsten und in der zuverlässigsten Weise durch die krainische Handels- und Gewerbekammer verschaffen zu können, und richtete daher auch an selbe das Ersuchen, ihm dieselben an die Hand zu geben.

Der Zustand der Auflösung, in dem sich die Handels- und Gewerbekammer Monate hindurch befand, war jedoch der Grund, daß eine Erwieberung derselben erst vor Kurzem einlangte, welche jedoch gleichfalls das gewünschte statistische Material nicht enthielt <sup>1)</sup>, und es muß daher der Landesauschuß zu seinem Bedauern gesehen, daß diese wichtige Frage seit der letzten Landtags-Session ihrer Lösung nicht näher gebracht werden konnte.

§. 6.

Die Maßregeln zur Linderung des Nothstandes, welcher im verflossenen Winter und Frühjahr in einem großen Theile Unterkrain's herrschte, und wofür der h. Landtag eine Summe von 4.000 fl. aus dem Landesfonde widmete, sind durch die k. k. Landesregierung in wirksamer Weise durchgeführt worden, was der Landesauschuß hier öffentlich zu konstatiren sich verpflichtet fühlt.

Nachdem in Folge des dem h. Landtage in der Sitzung vom 18. Jänner d. J. gestellten Antrages das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium <sup>2)</sup> zur Anschaffung des erforderlichen Saatgetreides und der Samenkartoffel einen Vorschuß pr. 4.000 fl. aus dem Landeskultur-Fonde gegen Rückzahlung aus den Einkünften dieses Fondes in den Jahren 1866, 1867 und 1868 bewilliget hatte, beliefen sich die Gesamtbeiträge auf 21.431 fl. 25 1/2 fr.

welche zur Anschaffung von Lebensmitteln mit . . . . .	9.655 fl. 89 fr.
des Saatgetreides mit . . . . .	10.962 " 56 "
zum Ankaufe von Säcken mit . . . . .	54 " — "
und zu den Transportkosten mit . . . . .	758 " 80 1/2 "
zusammen mit . . . . .	21.431 fl. 25 1/2 fr.

verwendet wurden. <sup>3)</sup>

Der Nothstand war übrigens leider nicht auf die in der vorigen Session genannten Bezirke Sittich, Seisenberg, Treffen, Rudolfswerth, Landstraß und Gurkfeld beschränkt geblieben, sondern hatte sich auch auf einige

Gegenden der Bezirke Möttling, Černembl, Gottschee und Feistritz erstreckt, denen daher gleichfalls eine Unterstützung in Saatgetreide zu Theil wurde.

§. 7.

Die kriegerischen Ereignisse des verflossenen Sommers veranlaßten den Landesauschuß zu einigen Verfügungen, welche er nun nachträglich vor dem h. Landtage zu rechtfertigen haben wird.

Die plötzlich herangerückte Kriegsgefahr erforderte es, daß die k. k. Armee schnellstens auf den Kriegsfuß gesetzt werde; das k. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando des k. k. Prinz Hohenlohe Linien-Infanterie-Regimentes ersuchte demnach um die Bewilligung die einberufenen Urelauber und Reservisten der entfernteren Bezirke mittelst Vorspann auf Rechnung des Landesfondes nach Laibach befördern zu lassen. <sup>1)</sup> Bei der Dringlichkeit der Sachlage erachtete es der Landesauschuß als patriotische Pflicht, diesem Ansuchen zu entsprechen, wodurch die Möglichkeit geboten war, die einberufene Mannschaft binnen wenigen Tagen ihrem Bestimmungsorte zuzuführen, wofür auch das k. k. Kriegsministerium seinen Dank auszusprechen befunden hat. <sup>2)</sup>

Als in der Folge die Aufstellung eines innerösterreichischen Alpenjägercorps von Seiner k. k. Apostol. Majestät bewilliget war, bildete sich auch in Laibach ein Comité, das sich die Aufgabe stellte, eine krainische Abtheilung dieses Corps auszurüsten.

Ueber das Ersuchen dieses Comité's um einen Beitrag aus dem Landes-Fonde fand sich der Landesauschuß veranlaßt, demselben einen solchen mit 4.000 fl. <sup>3)</sup> zuzuwenden, und stellte ihm auch die landschaftliche Kanzleivorsteherung zur Führung der Cassageschäfte zur Disposition. <sup>4)</sup>

Durch diesen, aus dem Landesfonde bewilligten Beitrag und die übrigen freiwilligen Beiträge gelang es dem Comité, eine vollzählige Compagnie Alpenjäger auszurüsten, und der Landesauschuß kann es nicht unterlassen, an dieser Stelle zu erwähnen, daß diese Compagnie unter den ersten Abtheilungen des Corps sich befand, welche zum Schutze der bedrohten Reichshauptstadt am Florisdorfer Brückenkopfe anlangten, und daß sie bei ihrer später erfolgten Verwendung im Süden des Reiches bei ihrem Zusammenstoße mit überlegenen feindlichen Streitkräften an Muth, Tapferkeit und Ausdauer keiner der anderen Abtheilungen nachgestanden ist, und dem Lande alle Ehre gemacht hat.

Die Entrüstung über die ungerechten und verwerflichen Ursachen dieses letzten unsrerem Kaiserstaate aufgedrungenen Krieges, welche die Herzen Aller erfüllte, ließ den Landesauschuß keinen Augenblick zweifeln, daß er mit diesen Verfügungen, die er in einer besondern Vorlage rechtfertigen wird, nur ganz im Sinne der patriotischen Intentionen des h. Landtages gehandelt habe, und daß dieser gleich ihm es nur bedauern wird, wenn die Kräfte des Landes zu beschränkt waren, um dem inneren Drange auch den entsprechenden thatsächlichen Ausdruck geben zu können.

Die Verzichtleistung auf Venetien brachte die Gefahr einer feindlichen Invasion unserem Lande nahe, und die h. k. k. Regierung glaubte derselben durch das Aufgebot aller wehrfähigen Männer des Landes begegnen zu sollen.

<sup>1)</sup> Erh. Nr. 643.

<sup>2)</sup> Erh. Nr. 1113.

<sup>3)</sup> Erh. Nr. 1987.

<sup>1)</sup> Erh. Nr. 1291.

<sup>2)</sup> Erh. Nr. 1795.

<sup>3)</sup> Erh. Nr. 1748.

<sup>4)</sup> Erh. Nr. 1767.



Die Besorgniß, welche diese Maßregel allenthalben hervorrief, veranlaßte den Landesauschuß im Vereine mit der Gemeindevertretung Laibach's dagegen Einsprache zu erheben, welche bei der h. k. f. Regierung ein bereitwilliges Entgegenkommen fand, worauf dann auch jenes Aufgebot in eine Werbung von freiwilligen Landeschützen umgewandelt wurde.

In verhältnißmäßig kurzer Zeit waren sohin drei Compagnien Landeschützen angeworben und ausgerüstet und der Jubrang zu diesen Werbungen lieferte den Beweis, daß es dem Lande nicht an Männern fehle, welche freiwillig ihr Leben der Vertheidigung des Vaterlandes zu weihen bereit sind.

Das Unglück, welches jeder Krieg für Tausende tapferer Soldaten stets im Gefolge hat, veranlaßte den Herrn Landeshauptmanns-Stellvertreter Dr. Carl v. Wurzbach, eine Stiftung für verstümmelte dem Lande Krain angehörige Krieger zu errichten, und er stellte an den Landesauschuß das Ersuchen, die Verwaltung dieses Stiftungs-Vermögens, bestehend aus 2.100 fl. in Obligationen und aus einem Sparcassabüchel pr. 375 fl. 21 fr., so wie das Präsentationsrecht bei den Stiftungswerbern aus Laibach zu übernehmen, welchem Ersuchen der Landesauschuß sofort entsprechen zu sollen erachtete. <sup>1)</sup>

#### §. 8.

Die Gemeinde-Vertretung der Stadt Laibach hat in ihrer Sitzung vom 18. Juli d. J. zur Deckung der in den Jahren 1866 und 1867 nothwendigen außergewöhnlichen Auslagen die Aufnahme eines Darlehens von 100.000 fl. beschlossen, und da nach ihrem Statute hierzu die Erlassung eines Landesgesetzes erforderlich war, der Zusammentritt des h. Landtages damals aber noch nicht in Aussicht stand, den Landesauschuß angegangen, ihr die Allerh. Bewilligung im außerordentlichen Wege zu erwirken.

Nachdem die Stadt-Commune in ihrem Einschreiten allen anderweitigen, durch ihr Statut vorgeschriebenen Erfordernissen entsprochen hat, und sie durch das Zuwarten auf den damals nicht berechenbaren Zeitpunkt des Zusammentrittes des h. Landtages in große Zahlungs-Verlegenheit gekommen wäre, sie außerdem, falls das Stadt-Statut Laibach's bereits mit dem Gesetze für die Gemeinden des flachen Landes in Einklang gebracht wäre, eines Landesgesetzes gar nicht bedurft hätte, da der Darlehensbetrag ihr gegenwärtiges Jahreseinkommen nicht übersteigt, so fand sich der Landesauschuß veranlaßt, diesem Ersuchen zu entsprechen und mit Allerh. Entschlußung vom 19. September d. J. <sup>2)</sup> wurde sohin der Stadt-Commune die Aufnahme dieses Darlehens bewilliget.

Ueber Ersuchen der Stadt-Commune hat weiters der Landesauschuß derselben zur mittlerweiligen Deckung ihres Bedarfes ein Darlehen pr. 20.000 fl. gegen 5% Verzinsung aus den verfügbaren Cassabeständen des Landesfondes bewilliget <sup>3)</sup>, welches nun aus obigem Darlehen von 100.000 fl. rückbezahlt werden wird.

#### §. 9.

Die in der Sitzung vom 4. Dezember v. J. genehmigten Bauten im landschaftlichen Redoutengebäude sind noch nicht vollständig ihrem Ende zugeführt, und der Landesauschuß wird demnach in der laufenden Session noch nicht in der Lage sein, die documentirte Baurechnung hierüber vorzulegen.

<sup>1)</sup> Grh. Nr. 2651.

<sup>2)</sup> Grh. Nr. 3293.

<sup>3)</sup> Grh. Nr. 1033 1/2.

Gelegentlich dieser Adaptirungs-Arbeiten hatte auch der Landesauschuß den Beschluß gefaßt, die Gasbeleuchtung im Redoutengebäude einzuführen, da der diesfällige Kostenaufwand sich nur mit 793 fl. herausstellte, und die philharmonische Gesellschaft sich zur Entrichtung eines Jahreszinses von 50 fl. für die Benützung des Gasapparates verpflichtete <sup>1)</sup>, und hierdurch so wie durch den Zins, welcher aus Anlaß anderweitiger zeitweiliger Productionen zu entrichten sein wird, eine entsprechende Verzinsung und allmähliche Amortisirung des Anlagekapitals erzielt wird.

Eben so fand sich der Landesauschuß veranlaßt, die Gasbeleuchtung auch im landschaftlichen Theater einzuführen, wofür der Kostenaufwand sich auf 2.850 fl. belief. <sup>2)</sup>

Galt es schon überhaupt dem Fortschritte der Zeit die gebührende Rechnung zu tragen und dem drängenden Wunsche des Publikums um Herstellung einer besseren Theaterbeleuchtung nachzukommen, so bewog den Landesauschuß zu dieser Maßregel noch insbesondere der Umstand, daß der vorhandene große Theaterluster und die übrigen Delbeleuchtungs-Apparate bereits in einem so schadhafte Zustande sich befanden, daß deren Instandsetzung durch eine Reparatur nicht mehr möglich, und daher eine Neuananschaffung unvermeidlich war.

Da aber der Aufwand für die Gaseinrichtung nur um wenige Hundert Gulden höher sich bezifferte, so entschied sich der Landesauschuß um so mehr für erstere, als damit auch der wesentliche Vortheil eines bedeutenden Ersparnisses an den Beleuchtungs-Auslagen verbunden war, wornach der Theater-Unternehmer verpflichtet werden konnte, und auch in Zukunft immer verpflichtet werden kann, als Zins für die Benützung der Gaseinrichtung den Betrag pr. 2 fl. für jeden Theaterabend zu entrichten.

Durch dies Erträgniß wird daher das gesammte Anlagekapital unter entsprechender mittlerweiliger Verzinsung in 10—12 Jahren amortisirt, und dem Theaterfonde in der Folge eine nicht unbeträchtliche Revenüe daraus erwachsen.

In dem Zwangsarbeitshause stellte sich die Herstellung mehrerer Einzelnarreste und in Folge davon, so wie wegen des großen Zwänglingsstandes die Verlegung eines Theiles der Wachmannschaft in das Defonomiegebäude als unaufschieblich heraus, und es mußten die zu diesem Ende erforderlichen Adaptirungsbauten mit dem Gesamtaufwande pr. 1.365 fl. 41 fr. vorgenommen werden.

Alle diese, durch den Landesauschuß veranlaßten Baulichkeiten werden in einer besonderen Vorlage gerechtfertiget werden.

#### §. 10.

In dem vorigen Rechenschaftsberichte wurde dem h. Landtage mitgetheilt, daß in Folge Landtagsbeschlusses die Herstellung der Brücke über die Save bei Gurkfeld dem Zimmermeister Mar Stepišnigg von Gills überlassen wurde.

Im Laufe dieses Jahres wurde der Brückenbau vollendet und bei der am 7. Juli d. Jahres <sup>3)</sup> stattgefundenen Kollaudirung derselbe als vollkommen entsprechend durchgeführt befunden. — Am 8. Juli d. J. fand die feierliche Einsegnung der Brücke statt, welche dann sofort dem Verkehr übergeben wurde.

<sup>1)</sup> Grh. Nr. 2526.

<sup>2)</sup> Grh. Nr. 1122.

<sup>3)</sup> Grh. Nr. 2259.



Die Auszahlung der Subvention pr. 10.000 fl. aus dem Landesfonde ist bereits erfolgt, der Landesaus- schuß war jedoch zur möglichst raschen Förderung des Baues genöthigt, dem Unternehmer auch ein Darlehen pr. 4.000 fl. gegen 5 % Verzinsung, pupillarmäßige Sicherstellung und Rückzahlung in drei gleichen Jahres- raten aus dem Landesfonde zu erfolgen <sup>1)</sup>, was wohl darin seine Rechtfertigung findet, daß die möglichst rasche Vollenbung des Baues im Interesse des Landes gelegen war, und der Fond hierbei die vollständige Sicherstellung und eine entsprechende Verzinsung erhalten hatte.

## §. 11.

Im Jahre 1861 wurde an Stelle der früheren Impfnormen der sogenannte stabile Impfplan eingeführt, der darin besteht, daß der Impfarzt die Impfung in un- unterbrochener Tour vornehmen, täglich 10 Meilen zurück- legen, 50 Kinder impfen und 100 Kinder revidiren muß.

Gegen diesen stabilen Impfplan wurden sogleich vielfältige Beschwerden laut und es stellte sich bald her- aus, daß unter diesem Vorgange das Impfgeschäft sehr leide, und die Erreichung des beabsichtigten Zweckes ge- fährdet werde.

Man muß es daher der k. k. Landesregierung im Interesse der öffentlichen Sanität Dank wissen, daß sie den stabilen Impfplan verwarf, und eine neue Ord- nung einführt <sup>2)</sup>, zu deren sogleichen Durchführung der Landesauschuß seine Zustimmung gab, da die damit ver- bundenen Mehrauslagen sich nach buchhalterischer Be- rechnung nur auf 91 fl. beziffern.

Ein weiterer Uebelstand hinsichtlich des Impfge- schäftes bestand in der Entlohnung der Mütter der Vor- impflinge, welche bisher ohne Rücksicht auf die Entfernung 1 fl. 5 kr. betrug, weshalb der Landesauschuß je nach der Distanz zur Einführung von drei Kategorien mit 1 fl. 5 kr., 1 fl. 50 kr. und 2 fl. seine Zustimmung gab. <sup>3)</sup>

Die dadurch dem Landesfonde erwachsenen Mehr- auslagen belaufen sich pr. Jahr auf 184 fl. 32 1/2 kr. und finden darin ihre Rechtfertigung, daß sich nunmehr Mütter leichter herbeilassen werden, ihre Kinder dem öffentlichen Sanitätswohle zu widmen, nachdem ihre Entlohnung je nach den größeren Strapazen eine erhöhte geworden ist.

Zu diesen beiden Verfügungen behält sich der Lan- desauschuß vor, mittelst besonderer Vorlage die nach- trägliche Zustimmung des hohen Landtages zu erbitten.

## §. 12.

Bereits in der ersten Landtagsession wurde es dem Landesauschusse zur Pflicht gemacht, über die Heraus- gabe des slovenisch-deutschen Theiles des Wolfschen Wör- terbuches in so lange zu wachen, bis in diesem Punkte die letztwillige Anordnung des Herrn Fürstbischöfes Anton Alois Wolf vollständig erfüllt sein wird.

Den Stand dieser Angelegenheit zur Zeit der letzten Session hat der h. Landtag aus dem in der Sitzung vom 4. Dezember 1865 erstatteten Berichte entnommen, und gegenwärtig ist der Landesauschuß in der Lage, die bestimmte Mittheilung machen zu können, daß die Her- ausgabe des Wörterbuches in Angriff genommen und die Arbeit so weit gediehen ist, daß in kürzester Frist der erste Bogen im Drucke erscheinen wird.

## §. 13.

Dem h. Landtage werden die Voranschläge des ständischen, Landes- und Grundentlastungsfondes für das

Jahr 1867 und die Rechnungsabschlüsse dieser Fonde für das Jahr 1865 zur verfassungsmäßigen Behandlung vor- gelegt werden.

Die ziemlich beträchtlichen, für Krain vorhandenen Waisenstiftungs- Kapitalien haben in weiteren Kreisen den Wunsch nach Errichtung einer eigenen Waisenanstalt rege gemacht, und es tritt an den h. Landtag die Frage heran, ob derselbe die Errichtung einer Landes- Waisen- Anstalt als angemessen erachte, worüber vom Landesauschusse eine besondere Vorlage erfolgen wird.

In Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 23. Dezember 1865 Z. 23168 hat die k. k. Lan- desbehörde ein Druckeremplar des amtlichen Berichtes über die 2. internationale Versammlung der Thierärzte zur eingehenden Würdigung und weiteren Verfügung dem Landesauschusse übergeben, und hierin besonders den III. Programmpunkt, die Hundeordnung betreffend, der Landesvertretung zur thunlichsten Berücksichtigung empfoh- len. Auch hierüber wird der Landesauschuß eine Vor- lage dem h. Landtage unterbreiten.

## §. 14.

Die Handels- und Gewerbekammer hat die Neu- wahlen für den h. Landtag vollzogen und es werden die Operate zur Bestätigung der vorgenommenen Wahlen vorgelegt werden.

Mit tiefem Bedauern muß auch der Landesauschuß die Anzeige erstatten, daß der Abg. Herr Eduard v. Straß durch seine noch immer andauernde Kränklichkeit sich zur Niederlegung seines Mandates veranlaßt sah.

Der Landesauschuß, dem Herr Eduard v. Straß als Ersazmann angehörte, und den er gerade an dieser Stelle bisher immer auf das Würdigste vertrat, hat diesen Verlust schwer empfunden, und auch der h. Landtag wird das Ausscheiden eines so hervorragenden Mitgliedes nur beklagen können.

Die Neuwahl für die Stelle des Herrn v. Straß ist bereits ausgeschrieben, der h. Landtag wird aber durch seine Mitglieder aus der Kurie der Großgrundbesitzer die Wahl eines Ersazmannes für den Landesauschuß zu vollziehen haben.

Hoher Landtag! Die gegenwärtige Wahlperiode neigt sich ihrem Ende zu, und es ist das letzte Mal, daß der Landesauschuß vor den h. Landtag tritt.

Der Landesauschuß kann diese Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, ohne dem h. Landtage seinen tief- empfundenen Dank für die ihm gewährte Rücksicht und das ihm unverändert bewahrte Wohlwollen auszusprechen und zugleich den Wunsch auszudrücken, daß der h. Land- tag auch aus dem vorstehenden Rechenschaftsberichte das Bestreben des Landesauschusses, seine Aufgabe zu erfüllen — erkennen möge.

Laibach am 5. November 1866<sup>4)</sup>.

(Nach der Verlesung.)

**Präsident :**

Wünscht Jemand der Herren das Wort zu ergreifen?

**Abg. Kromer :**

Ich stelle den Antrag, daß dieser Rechenschafts- bericht, so wie in den Vorjahren, einem Ausschusse von fünf Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen werde.

**Präsident :**

Ich stelle vorläufig die Unterstützungsfrage. Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Er ist genügend unterstützt.

<sup>1)</sup> Erh. Nr. 1003.

<sup>2)</sup> Erh. Nr. 1668.

<sup>3)</sup> Erh. Nr. 1581.



Da die Wahl des Ausschusses für den Rechenschaftsbericht nicht auf der heutigen Tagesordnung steht, so muß ich wieder die heutige Vornahme dieser Wahl von der Entscheidung der Dringlichkeitsfrage abhängig machen.

Es hat zwar der Herr Abg. Kromer die Dringlichkeit nicht begründet. Allein ich glaube, die nämlichen Gründe, die das hohe Haus bestimmten, den Petitionsausschuß schon heute zu wählen, finden auch bei diesem Antrage statt.

Ich stelle daher an das hohe Haus die Frage, ob es die Dringlichkeit des Antrages anerkenne.

Jene Herren, welche dieselbe anerkennen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Sie ist anerkannt.

Jetzt stelle ich die Frage, ob das hohe Haus den Antrag des Abg. Kromer, es sei ein Ausschuß für den Rechenschaftsbericht, bestehend aus fünf Mitgliedern zu wählen, annimmt.

Jene Herren, welche denselben annehmen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir schreiten nun zur Wahl und ich unterbreche die Sitzung für die Dauer der Wahl, und bitte die Herren Abgeordneten Hr. Baron Schloißnigg, Ritter v. Gutmansthal, Debeuz und Guttman die Wahlzettel zu scrutiniren. (Die Sitzung wird um 11 Uhr 48 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 8 Minuten.)

**Präsident :**

Ich bitte das Resultat der Wahl bekannt zu geben.

**Abg. Guttman :**

Das Resultat der Wahl ist folgendes: Stimmzettel wurden 27 abgegeben, die absolute Majorität ist 14. Diese erhielten die Herren Abgeordneten Dr. Costa mit 27 Stimmen, Svetec mit 27 Stimmen, Dr. Toman mit 14 und Gutmansthal mit 14 Stimmen. Die nächstmeisten Stimmen erhielten die Abgeordneten Kromer, Broslich, Debeuz und Mully.

**Präsident :**

Es ist daher noch ein Mitglied für diesen Ausschuß zu wählen. Ich bitte sogleich zur Wahl zu schreiten; und unterbreche die Sitzung. (Die Sitzung wird um 12 Uhr 9 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 14 Minuten.)

**Präsident :**

Ich bitte das Resultat der Wahl bekannt zu geben.

**Abg. Guttman :**

Es wurden 27 Stimmzettel abgegeben; davon erhielten Abg. Kromer 12 und Abg. Debeuz 13 Stimmen, somit Keiner die absolute Majorität.

**Präsident :**

Es findet also jetzt die engere Wahl statt; ich bitte dieselbe sogleich vorzunehmen. Ich unterbreche wieder die Sitzung. (Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 19 Minuten.)

**Präsident :**

Ich bitte den Herrn Guttman das Resultat der Abstimmung bekannt zu geben.

**Abg. Guttman :**

Es wurden wieder 27 Stimmzettel abgegeben, davon erhielt die absolute Majorität Herr Debeuz mit 14 Stimmen.

**Präsident :**

Es sind also in den Ausschuß für den Rechenschaftsbericht die Herren Dr. Costa, Svetec, Dr. Toman, Gutmansthal und Debeuz gewählt.

Ich bitte diesen Ausschuß sowohl als den früher gewählten, nach der Sitzung sich zu constituiren und das Resultat der Constituirung mir bekannt geben zu wollen.

Wir kommen nun zum 2. Gegenstande der Tagesordnung: Voranschlag des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1867. Ich bitte den Herrn Referenten den Vortrag zu beginnen.

**Landeshauptmann-Stellvertreter und Berichterstatter Dr. Suppan :**

Hoher Landtag!

Der Voranschlag des Grundentlastungs-Fondes für das Jahr 1867 wird zur verfassungsmäßigen Behandlung mit dem Antrage vorgelegt, denselben dem zu wählenden Finanzausschusse zur weiteren Antragstellung zuzuweisen.

Bei dieser Gelegenheit würde ich für meine Person mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß dieser Finanzausschuß, bestehend aus der Zahl von 9 Mitgliedern, so gleich vom hohen Hause gewählt werden wolle, nachdem auch in den beiden vorangegangenen Fällen dieser Vorgang beobachtet wurde.

**Präsident :**

Der erste Theil des Antrages des Abgeordneten Dr. Suppan geht vom Landesauschusse aus, bedarf daher keiner Unterstützung.

Der zweite Theil desselben, daß dieser Ausschuß aus 9 Mitgliedern zu bestehen habe, ist aber ein persönlicher, er bedarf daher der Unterstützung.

Ich bringe ihn zur Unterstützungsfrage.

(Einige Mitglieder erheben sich.)

Er ist unterstützt.

Ich bitte nun sogleich über denselben abzustimmen, und jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte nun auch sogleich zur Wahl zu schreiten, und ersuche die früheren Herren Scrutatoren das Scrutinium vorzunehmen. (Die Sitzung wird um 12 Uhr 24 Minuten unterbrochen. Nach Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 42 Minuten.)

**Präsident :**

Ich bitte das Resultat der Wahl dem hohen Landtage bekannt zu geben Herr Abg. v. Gutmansthal.

**Abg. v. Gutmansthal :**

Der Herr Dr. Skedl hat das Resultat.

**Schriftführer Dr. Skedl :**

Es sind 26 Stimmzettel abgegeben worden, somit beträgt die absolute Majorität 14, davon erhielten die Abgeordneten Kromer 26, Dr. Suppan 25, Seine Excellenz der Herr Baron Schloißnigg 15 Stimmen.



Die nächst meisten Stimmen erhielten: Dr. Costa 13, Svetec 13, Sagorz 13, Kapelle 13, Horak 13, dann Dr. Toman 12, Seine Excellenz Graf Auersperg 12 (Dr. Toman: Dr. Bleiweis hat auch 13 Stimmen), Baron Apfaltrern 12, v. Gutmansthal 12, Deschmann 12, v. Langer 11, die übrigen Stimmen sind zerplittert.

### Abg. Freiherr v. Schloißnigg:

Dr. Bleiweis hat auch 13 Stimmen erhalten.

### Schriftführer Dr. Skedl:

Ja, Dr. Bleiweis 13 Stimmen.

### Präsident:

Meine Herren, wir müssen daher noch die Wahl für 6 Mitglieder vornehmen, da nur drei Herren mit absoluter Majorität gewählt wurden. Ich unterbreche wieder die Sitzung.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 45 Minuten unterbrochen. Nach Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 52 Minuten.)

### Präsident:

Ich bitte den Herrn Schriftführer das Resultat der Wahl dem hohen Hause bekannt zu geben.

### Schriftführer Dr. Skedl:

Es wurden 25 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität ist somit 13, und es erscheinen gewählt: Dr. Bleiweis mit 14, Deschmann mit 13, von Gutmansthal mit 13, Mulley mit 13 Stimmen. Die nächste Anzahl der Stimmen erhielten: Graf Auersperg 12, Baron Apfaltrern 12, Kapelle 12, Sagorz 12 und Svetec 12.

Die weitem Stimmen haben sich zerplittert und es erhielten: Dr. Costa 11, Dr. Toman und von Langer je 7 Stimmen.

### Präsident:

Also wie viel Herren haben 12 Stimmen?

### Schriftführer Dr. Skedl:

Fünf Herren haben 12 Stimmen erhalten, nämlich Graf Auersperg, Baron Apfaltrern, Kapelle, Sagorz und Svetec.

### Präsident:

Es sind also noch 2 Herren in den Finanzausschuss zu wählen. Ich erlaube mir auf §. 8 der Geschäftsordnung zu erinnern: Ist die erste Wahl vorgenommen, und werden nicht Alle mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen.

Ergibt sich auch bei letzterer keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen nur diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten in der doppelten Anzahl der noch zu Wählenden.

Wir haben also 2 Herren zu wählen, mithin müssen 4 Herren in die engere Wahl gebracht werden; da wir aber 5 Herren mit gleicher Stimmenzahl haben, so übrigel nichts Anderes, als einen der fünf Herren auszulösen.

Also ist die Auslosung vorzunehmen (der Schriftführer Dr. Skedl schreitet zur Auslosung, wobei Baron Apfaltrern ausgeschieden wird). Herr Baron Apfaltrern ist ausgelost; also bitte ich aus den 4 Herren, nämlich: Graf Auersperg, Kapelle, Sagorz und Svetec, zwei Herren

II. Sitzung.

zu wählen. Ich unterbreche zum Behufe der Wahl wieder die Sitzung. (Die Sitzung wird um 1 Uhr unterbrochen, und wieder aufgenommen um 1 Uhr 14 M.) Ich bitte den Herrn Schriftführer das Resultat der Wahl dem hohen Hause bekannt zu geben.

### Schriftführer Dr. Skedl:

26 Stimmzettel wurden abgegeben, somit ist die absolute Majorität 14; diese erhielten: Svetec 25, und Kapelle 14 Stimmen, sie erscheinen daher gewählt.

### Präsident:

Also in den Finanzausschuss wurden folgende Herren gewählt: Kromer, Dr. Suppan, Freiherr von Schloißnigg, Dr. Bleiweis, Deschmann, von Gutmansthal, Mulley, Svetec und Kapelle. Ich bitte die Herren nach der Sitzung sich zu constituiren, und das Resultat mir eröffnen zu wollen.

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande der heutigen Tagesordnung. Ich bitte den Herrn Referenten den Vortrag zu beginnen.

### Berichterstatter Deschmann (liest):

#### „Hoher Landtag!

Im Anschlusse wird dem hohen Landtage das Präliminäre des Landesfondes und der einschlägigen Subfonde, nämlich des Domestic-, Gebäuh-, Findel-, Irren- und Zwangsarbeitshaus-Fondes für das Jahr 1867 zur verfassungsmäßigen Behandlung mit dem Antrage vorgelegt, dasselbe zu genehmigen und zur Bedeckung des ausgewiesenen Abganges pr. . . 170.257 fl. 17½ fr. ö. W. bei der Unmöglichkeit der Steigerung der Zuschläge zu den directen Steuern nur eine Landesumlage wie bisher von 14 Kreuzern von jedem Gulden directer Steuer ohne Kriegszuschlag nach §. 22 der Landesordnung zu beschließen, wodurch bei einer Steuerschuldigkeit in runder Summe von . . . . . 1,047.000 fl. — „ „ „ ein Einkommen von . . . . . 146.580 „ — „ „ „ erzielt würde.

Zur Deckung des sich ergebenden Restbetrages pr. 23.677 fl. wird weiters eine 10% Umlage zur Verzehrungssteuer vom Weine, Wein- und Obstmost und Fleische mit einem beiläufigen Erträgnisse von 33.500 fl. in Antrag gebracht, wobei sich ein Ueberschuss von 9.823 fl. ergäbe, welcher jedoch auf Rechnung des voraussichtlichen Entganges an Umlagen in Folge der stattfindenden Steuerabschreibungen zu setzen wäre“.

Diese Vorlage wäre ebenfalls an den Finanzausschuss, der so eben gewählt wurde, zu leiten.

### Präsident:

Meine Herren! es ist der Antrag im Namen des Landesauschusses, daß diese Vorlage dem Finanzausschusse zur Erledigung zuzuweisen sei.

Wünscht Jemand das Wort. (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.



**Abg. Dr. Bleiweis:**

In Uebereinstimmung mit mehreren Herren Abgeordneten, erlaube ich mir den Antrag auf Schluß der Sitzung zu stellen.

**Präsident:**

Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Wird er auch vom hohen Hause angenommen? Ich bitte die Herren, welche den Schluß der Sitzung wünschen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen. Gehe ich die Sitzung schließe, bitte ich die Tagesordnung für die nächste Sitzung, welche ich für Freitag den 23. November 10 Uhr beantrage, zu vernehmen.

Sie ist folgende:

1. Regierungsvorlage betreffend eine Aenderung der §§. 13 und 15 der Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861.

Dann die nicht erledigten Gegenstände der heutigen Tagesordnung, nämlich:

2. Gesuch der Beamten des Zwangsarbeitshauses um Einreihung in Diätenklassen und um Gehaltserhöhung.

3. Rechtfertigung der Befürwortung des Anlehens der Stadtcommune Laibach pr. 100.000 fl.

4. Bericht des Landesauschusses wegen nachträglicher Genehmigung der Zusammensetzung der Untergerichte Catež mit der Gemeinde Kleinweiden und der Katastralgemeinde Verd mit der Gemeinde Oberlaibach, dann

5. Antrag des Landesauschusses auf Aufhebung des Kanzeleipauschales bei den Landeswohlthätigkeits-Anstalten, und auf Passirung des wirklichen Erfordernisses.

6. Antrag des Landesauschusses auf nachträgliche Genehmigung des zu Bauherstellungen im Zwangsarbeits-hause bestrittenen Kostenaufwandes pr. 1.365 fl. 41 kr.

7. Antrag des Landesauschusses auf Bewilligung einer jährlichen Gnadengabe für den dienstuntauglichen Irenwächter Urban Oblak.

8. Antrag des Landesauschusses auf nachträgliche Genehmigung der auf Kosten des Landesfondes übernommenen Vorspannsbeförderung der zur Kriegsbereitschaft einberufenen Militär-Urlauber und Reservisten und der zur Werbung und Ausrüstung der krainischen Alpenjäger bewilligten Subvention pr. 4.000 fl.

9. Antrag des Landesauschusses auf nachträgliche Genehmigung der bewilligten Subvention für den Brückenbau bei heiligen Kreuz pr. 500 fl.

10. Bericht des Landesauschusses wegen Herabminderung der Verpflegsgebühren im hierländigen Zwangs-Arbeits-hause.

Ist etwas gegen diese Tagesordnung vom hohen Hause zu erinnern? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so ist sie genehmiget.

Ich bitte die Herren zu einer Besprechung auf ein Paar Minuten in den Conferenzsaal sich zu begeben. Ich schließe die Sitzung.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.